



Freilichtbühne Mannheim  
Kirchwaldstr. 10  
68305 Mannheim  
Tel. 0621- 7628100  
Fax. 0621- 7628102  
www.flbmannheim.de

## **Satzung**

### **der Freilichtbühne Mannheim – Dramatischer Club e. V.**

vom 30. März 1990, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2000 und  
neugefasst durch die Mitgliederversammlungen am 19. März 2010 und 20. September 2013

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 15. Juli 1913 gegründete Theaterverein „Dramatischer Club“ führt seit dem 7. Juni 1958 den Namen

**„Freilichtbühne Mannheim – Dramatischer Club e. V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen (VR 585)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Wesen und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck und Ziel des Vereins sind insbesondere
  - die Förderung der Volkskunst und der Heimatpflege.
  - die Betreuung der Jugend, um sie mit dem Kulturgut und der Volkskunst vertraut zu machen.
  - die Bildung einer Vereinigung, die insbesondere gute dramatische und musikalische Werke zur Aufführung bringen soll.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erfahren grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt; in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand (§ 13a).
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter zu benennen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf einem Beitrittsformular, das auszufüllen, zu unterschreiben und an den Vorstand zu richten ist. Es muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift, darüber hinaus eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung und deren Nebenordnungen. Die Mitgliederdaten werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt und nur zu Vereinszwecken intern weitergegeben.
4. Mit dem Beitritt in den Verein werden die Satzung und bestehende Nebenordnungen anerkannt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist kurz zu begründen und schriftlich der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die/der Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand eine endgültige Entscheidung über ihren/seinen Antrag durch die Mitgliederversammlung verlangen (Berufungsantrag, § 9 Nr. 1 h). Der Vorstand muss diesen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

#### **§ 4 Mitgliederehrungen/ Ehrenmitglieder**

1. Die Verleihung von Ehrendiplomen und –nadeln ist durch den Vorstand im Rahmen der Ehrenordnung zu regeln und vorzunehmen.
2. Auf Vorschlag durch ein Mitglied kann der Vorstand beschließen, ein Vereinsmitglied aufgrund dessen besonderer Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied zu ernennen.
3. Der Verein darf zu nicht mehr als 1/10 seiner Mitglieder aus Ehrenmitgliedern bestehen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen nach Beitragsgruppen gestaffelten Jahresbeitrag. Die Beitragsgruppen und deren Höhe werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsverpflichtungen werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die entgeltliche Benutzung vereinseigener Einrichtungen oder Gegenstände ist in der vom Vorstand beschlossenen Bühnenordnung zu regeln.
3. Zur Deckung eines erhöhten Finanzbedarfs im Falle außerplanmäßiger Ereignisse kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. In den Vorstand und als Revisoren können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Eine Ausnahme bildet der/die Sprecher/in der Jugend. Er/Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte. Kein Mitglied ist berechtigt, vereinseigene Gegenstände, die ihm zu treuen Händen überlassen wurden, ohne Genehmigung des Vorstandes für vereinsfremde Zwecke zu verwenden.
4. Die Mitglieder leisten neben ihren Beitragszahlungen und ihrer Beteiligung am Spielbetrieb Zusatzarbeiten für den Verein. Art und Umfang der Arbeiten ergeben sich aus Neigung und Befähigung einerseits sowie des Bedarfs des Vereins andererseits.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Ableben des Mitglieds.
  - b) mit dem freiwilligen Austritt.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des Vereins geschädigt hat, beharrlich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt und im Übrigen aus wichtigem Grund.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Ausschlussverfahren hat unverzüglich nach Kenntnis des Ausschließungsgrundes zu erfolgen. Dem Mitglied ist eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein mit Begründung mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb eines weiteren Monats ab Zugang dieser Entscheidung die Anrufung (Berufungsantrag, § 9 Nr. 1 h) der Mitgliederversammlung offen. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Versäumung der Frist wird der Ausschluss wirksam.
3. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Revisoren/innen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - b) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts durch den Vorstand,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Vorlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren,
  - h) Entscheidung über den Berufungsantrag zur Aufnahme eines Bewerbers oder den Ausschluss eines Mitglieds,
  - i) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - j) Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
  - k) Wahl der/des Versammlungsleiterin/s zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung,
  - l) Satzungsänderung,
  - m) Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet auf Vorschlag der oder des Versammlungsleiterin/s die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Jede Mitgliederversammlung wird von der oder von dem Vorsitzenden, im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens einen Monat vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift einzuladen. Die Einladung kann auch per E-mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-mail-Adresse erfolgen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn es 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Nach Beschlussfassung des Vorstandes, auf Verlangen von Mitgliedern (Satz 1) oder Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 Satz 5) hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat stattzufinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Die Einladung zu einer Versammlung gilt mit dem auf die Absendung folgenden dritten Werktag dem Mitglied als zugegangen.

### **§ 11 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagespunkte:
  - a) Eröffnung der Versammlung durch die oder den Versammlungsleiter/in,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  - d) Bericht der Revisoren/innen,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Vorlage des Haushaltsplans,
  - g) Verschiedenes.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugegangen sein (Eingangsstempel). Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, über deren Zulassung die Versammlung entscheidet. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  dieser Mitglieder zustimmen.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung herbeigeführt (Akklamation). Auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden. Beschlüsse über Personen werden durch geheime Abstimmung herbeigeführt.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Der Ablauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der oder von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden die/der
  - a) Vorsitzende,
  - b) Geschäftsleiter/in,
  - c) Künstlerische/r Leiter/in,
  - d) Fachbereichsleiter/in Technik und Instandhaltung,
  - e) Fachbereichsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Fachbereichsleiter/in Veranstaltungstechnik,
  - g) Schriftführer/in,
  - h) Sprecher/in der Jugend,
  - i) Sprecher/in der Mitglieder.
2. Die/Der Vorsitzende, die/der Geschäftsleiter/in und die/der künstlerische Leiter/in vertreten den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie dürfen jedoch von ihrer Vertretungsbefugnis außerhalb ihres eigenen Geschäftsbereiches nur mit interner Beschlussfassung Gebrauch machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
3. Der Vorstand leitet den Verein soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Der Vorstand ist auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der sodann eine Nachwahl stattfindet.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt Bereiche des täglichen Vereinsbetriebes in einer Bühnenordnung.
6. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes im Einzelnen sowie die Unterschriftsbefugnisse werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

### **§ 13a Auslagenersatz und Tätigkeitsvergütung für Mitglieder**

1. Gemäß §§ 27, 670 BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (insbesondere Büromaterial, Telefon- und Fahrkosten) gegen Vorlage von Einzelnachweisen. Die Vorlage eines Einzelnachweises ist nicht erforderlich, wenn die pauschale Zahlung den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt; dies gilt indessen nicht, wenn durch die pauschale Zahlung auch Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden soll.
2. Ein Anspruch auf eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) steht einem Vorstandsmitglied nur dann zu, wenn der Vorstand ohne Beteiligung des Anspruch

- stellenden Vorstandsmitglieds einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung – AO).
3. Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, das es an den Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs, und es damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.
  4. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Mitglieder des Vereins.

#### **§ 14 Bericht des Vorstands, Haushaltsplan**

Der Vorstand gibt in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Haushalts- und Finanzsituation des Vereins. Der Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr vorgelegt (§ 11 Abs. 1 Buchstabe f).

#### **§ 15 Revisoren/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren/innen, wobei durch versetzte Amtszeiten dafür zu sorgen ist, dass jeweils nur ein/e Revisor/in neu in das Amt eingeführt wird. Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, einmal im Jahr die Haushalts- und Kassenführung (Haushalts-/Kassenabschluss) zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung haben die Revisoren/innen vorab schriftlich dem Vorstand und mündlich der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
2. Den Revisoren/innen ist rechtzeitig Einsicht in alle finanziellen Unterlagen, die für eine Prüfung erforderlich sind, zu gewähren.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim mit der Maßgabe, dass es an eine Vereinigung weitergeleitet wird, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, vergleichbare Zielsetzungen verfolgt.

Mannheim, 20.September 2013



Christa Krieger, Vorsitzende